

# Landgericht Regensburg

Az.: 2 O 1168/16 (2)



**IM NAMEN DES VOLKES**

Mdt.	KN	Mdt.	Zhlg.
Mdt.	Bspr.	Frist	
- 1. Aug. 2016			
RO	KF	TS	RI KR HB

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsa  
393/16HE50

gegen

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Alavi Frösner Stadler, Haydstraße 2, 85354 Freising

wegen Unterlassung / einstw. Verfügung

erlässt das Landgericht Regensburg - 2. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht  
als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.07.2016 folgendes

## Endurteil

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Verfügungsklägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Unterlassung einer Behauptung.

Die Klägerin ist eine kreisangehörige Stadt und damit Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Erster Bürgermeister ist seit 1999 *[Name]*; sein Vertreter im Amt (Art. 39 II, 46 BayGO) ist *[Name]*.

*[Name]* ist Zweiter Bürgermeister der Klägerin.

Der Beklagte ist für die Freien Wähler Mitglied im Stadtrat der Klägerin. Am 12.06.2016 veröffentlichte er einen Artikel in einer Druckschrift der Freien Wähler, die auch online abrufbar war und ist. In diesem Artikel unter der Rubrik „Asylunterkunft Klärwerk“ schrieb der Beklagte im letzten Absatz:

„Wir bleiben weiter dran und werden im Interesse unserer Stadt konstruktiv kritisch die politischen Geschehnisse begleiten. Auch dann, wenn rhetorisch begabte Politiker versuchen, ihre politischen Gegner einzuschüchtern. Wir kennen das aus der Benzin-Diesel-Affäre, in der die FDP zum Schweigen verpflichtet wurde.“

Die sogenannte Benzin-Diesel-Affäre betraf die Falschbetankung seines Dienstwagens durch den 1. Bürgermeister *[Name]* im Jahr 2005 und dabei insbesondere die Behandlung des hieraus entstandenen Schadens am Dienstwagen seitens der Klägerin bzw. des 1. Bürgermeisters *[Name]*.

Diesbezüglich wurde in der Infobroschüre des Ortsverbandes der FDP *[Name]* vom Mai 2011, dort Seite 4, sinngemäß behauptet, der 1. Bürgermeister *[Name]* habe die Kosten der Schadensbeseitigung auf die Stadt *[Name]* abgewälzt. Unter dem 25.05.2011 gab der in der Broschüre als presserechtlich Verantwortlicher genannte Alfons *[Name]* eine mit einer Vertragsstrafe bewehrte Unterlassungserklärung ab, die als „Ehrenerklärung“ überschrieben ist. Bezüglich des Inhalts wird auf die Anlage ASt 4 Bezug genommen. Ebenfalls unter dem 25.05.2011 wurde von *[Name]* und *[Name]* ebenfalls eine Ehrenerklärung abgegeben, worin sich die Unterzeichner „in aller Form“ von den genannten Äußerungen im Mitteilungsblatt des FDP Ortsverbandes *[Name]* distanzieren; auf die Anlage ASt 5 wird Bezug genommen. Als Anlage ASt 6 legte die Klägerin einen Auszug aus dem Sitzungsbuch vom 26.05.2011 vor, wonach die genannten Anschuldigungen Gegenstand der Aussprache waren und die Ehrenerklärungen des FDP Ortsvorsitzenden *[Name]* und die Ehrenerklärungen der Stadträte *[Name]* verlesen wurden.

Zu diesen Ehrenerklärungen waren die genannten Herren von L mit E-mail-Schreiben vom 25.05.2011 aufgefordert worden. Außerdem sandte D. dieses E-mail-Schreiben an Dr. , den damaligen FDP-Fraktionsvorsitzenden; auf die Anlage B 1 wird Bezug genommen.

Vorgerichtlich wurde der Beklagte mit Schreiben der Klägervertreter vom 5. Juli 2016 (ASt 9) zur Abgabe einer Richtigstellungserklärung sowie zu einer strafbewährten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung aufgefordert. Dies wurde mit Schreiben der Beklagtenvertreter vom 06.07.2016 abgelehnt.

Die Verfügungsklägerin behauptet, die Darstellung in der Druckschrift der Freien Wähler vom Juni 2016 sei falsch und wissentlich mit falschem Inhalt verbreitet worden. Die FDP als Partei sei außergerichtlich nicht in Anspruch genommen worden und habe sich auch außergerichtlich nicht geäußert. Auch sei durch die Ehrenerklärungen der FDP Stadträte kein Verbot der Darstellung eines Gesamtvorgangs „Benzin-Diesel-Affäre“ erfolgt; vielmehr habe nur Herr eine Unterlassungserklärung zu einer konkreten Falschbehauptung abgegeben.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie sei antragsbefugt, da sie als Körperschaft des Öffentlichen Rechts berechtigt sei, Angriffe, etwa in Form von behaupteten Verfehlungen, auf ihre Führungsspitze abzuwehren. Die Klägerin sei auch betroffen, weil sich die Aussage auf sie und ihre Funktionsträger beziehe. So sei in dem Artikel in seiner Funktion als 1. Bürgermeister und nicht als privates Individuum genannt. Ein Stadtratsbeschluss zum Klageauftrag sei nicht nötig, weil dieser wegen Eilbedürftigkeit der Sache nicht rechtzeitig erlangt werden könne.

Es handle sich um eine falsche Tatsachenbehauptung und nicht etwa um eine Meinungsäußerung oder Wertung, da die Behauptungen anhand von Fakten aufklärbar seien und auch bereits aufgeklärt sei, wer sich in welchem Umfang zum Unterlassen verpflichtet habe. Unklarheiten des Ausdrucks wirken sich zu Lasten des Urhebers aus, da die am meisten belastende Verständnisvariante zugrunde zu legen sei. Die beanstandete Aussage sei falsch, rechtswidrig und sorgfaltswidrig.

**Die Verfügungsklägerin beantragt:**

**Dem Antragsgegner wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu EUR 250.000,00, an**

dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, gem. § 890, 935 ZPO

**verboten.**

im Zusammenhang mit „unsere Stadtspitze“ (erläutert als L. ) der erwähnten „unseren Stadt“ und weiterhin im Zusammenhang mit der Darstellung „wenn rhetorisch begabte Politiker versuchen, ihre politischen Gegner einzuschüchtern“ -

gegenüber Dritten zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und /oder verbreiten zu lassen und /oder der Öffentlichkeit in der Weise zugänglich zu machen und/oder oder zugänglich machen zu lassen, dass beliebigen Dritten der Abruf der Darstellung zu einer Zeit und von einem Ort möglich ist, denn diese Dritten selbst wählen können.

**„Wir kennen das aus der Benzin-Diesel-Affäre, in der die FDP zum Schweigen verpflichtet wurde“.**

Der Verfügungsbeklagte beantragt:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Der Verfügungsbeklagte bestreitet, dass die klägerischen Anwälte ausreichend bevollmächtigt seien; für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sei ein formeller Stadtratsbeschluss nötig. Die Verfügungsklägerin sei auch nicht aktivlegitimiert; hierfür sei erforderlich, dass sich eine behauptete Ehrverletzung gegen den Funktionsträger auch gerade gegen die Behörde richtet und diese hierdurch schwerwiegend in ihrer Funktion beeinträchtigt sein müsse. Hier gehe es jedoch nur um den Vorwurf des individuellen Fehlverhaltens und nicht etwa um eine Kritik an der Behörde oder deren Diensthandlung.

Die beanstandete Äußerung stelle schon keine Tatsachenbehauptung, sondern ein Werturteil dar. Zu dem erstrecke sich der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG auch auf meinungsbezogene Tatsachenbehauptungen. Dies gelte umso mehr, als es vorliegend um den politischen Meinungskampf in öffentlichen Angelegenheiten gehe. Zudem fehle es an der Dringlichkeit, so dass auch kein Verfügungsgrund gegeben sei.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat keinen Beweis erhoben.

## Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist als unbegründet zurückzuweisen, weil die beanstandete Aussage vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG umfasst ist.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Regensburg sachlich und örtlich zuständig gem. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG, 937 I, 943 I, 32 ZPO.

Die Verfügungsklägerin ist als Körperschaft des Öffentlichen Rechts rechtsfähig und parteifähig. Von einer ausreichenden Bevollmächtigung ist auszugehen; da es sich um eine Rechtsverfolgung im einstweiligen Rechtsschutz und damit um unaufschiebbare Geschäfte handelt, ist gem. Art. 37 III Satz 1 BayGO grundsätzlich der 1. Bürgermeister anstelle des Gemeinderats zum Handeln befugt. Ist dieser wie vorliegend verhindert, so handelt an seiner Stelle der weitere Bürgermeister, hier der 2. Bürgermeister D. .h gem. § 39 I Satz 1 BayGO. Die Vollmacht wurde durch den Vertreter im Amt erteilt.

Der Antrag ist jedoch unbegründet. Die Verfügungsklägerin hat keinen Anspruch auf Unterlassung, weil schon keine ehrabschneidende Äußerung und somit auch keine Verletzungshandlung vorliegt.

Nach Überzeugung des Gerichts handelt es sich vorliegend um eine meinungsbezogene Tatsachenbehauptung des Verfügungsbeklagten, die nicht offensichtlich falsch und rechtswidrig ist und damit grundsätzlich dem Schutzbereich des Art. 5 I GG unterfällt.

Die Meinungsfreiheit genießt selbstverständlich keinen vorbehaltlosen Schutz. Sie findet ihre Schranken gem. Art. 5 II GG u. a. in den Vorschriften der Allgemeinen Gesetze und dem Recht der persönlichen Ehre. Hierzu zählen auch die Vorschriften der §§ 823 II, 249 BGB i. V. m. §§ 186, 187 StGB und § 1004 I S. 2 BGB analog. Grundsätzlich können sowohl wahre als auch unwahre (meinungsbezogene) Tatsachenbehauptungen die Ehre eines Menschen verletzen.

Bei der Auslegung und Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften müssen die zuständigen Gerichte die betroffenen Grundrechte interpretationsleitend berücksichtigen, damit deren wertsetzender Gehalt auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (vgl. BVerfG, 1BvR

1696/98). Es ist eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch die Untersagung der Äußerung vorzunehmen.

Vorliegend handelt es sich aber nicht um eine falsche meinungsbezogene Tatsachenbehauptung, sondern vielmehr um eine schlagwortartig verkürzte bzw. überspitzte Darstellung.

Unstreitig wiederholt der Verfügungsbeklagte an keiner Stelle die im Jahr 2011 in der FDP-Broschüre erhobenen Vorwürfe, dass der 1. Bürgermeister angeblich den Schaden an seinem Dienstwagen durch Falschbetankung auf die Stadt abgewälzt habe. Vielmehr äußert sich der Beklagte kritisch zum Umgang mit FDP-Politikern im Rahmen des Vorgehens gegen den 2011 im FDP-Mitteilungsblatt veröffentlichten Artikel. Insoweit erschöpft sich die angegriffene Passage darin, dass die „FDP zum Schweigen“ gebracht wurde. Sie enthält sich aber jeglicher Aussage darüber, ob das Vorgehen im Jahr 2011 berechtigt oder unberechtigt oder gar rechtswidrig gewesen wäre.

Letztlich übt der Verfügungsbeklagte als Politiker der Freien Wähler im Mitteilungsblatt dieser Partei Kritik am Umgang des Bürgermeisters mit politischen Gegnern. An dieser Meinungsäußerung hat der Verfügungsbeklagte auch ein berechtigtes Interesse. Die freie politische Auseinandersetzung steht unter dem Schutz von GG Art 5 Abs 1 und 21 Abs 1. In dieser Auseinandersetzung sind auch vereinfachende und überspitzte Formulierungen zulässig. Wer sich auf das Gebiet der politischen Auseinandersetzung begibt, muß es ertragen, daß er seinerseits eine kritische und auch überspitzte Würdigung erfährt. Ihre Grenze findet diese Äußerungsfreiheit nur in - auf keinen sachlichen Anhaltspunkt zu stützender - Schmähkritik (vgl LG München I, Az.: 25 O 4454/94).

Zwar hat der Verfügungsbeklagte hier geschrieben, dass „die FDP zum Schweigen verpflichtet wurde“, obwohl es auf der Hand liegt, dass nur natürliche Personen Unterlassungs- bzw. Ehrenerklärungen abgeben können. Allerdings handelt es sich bei den Herren ... und ... um drei Stadträte des FDP-Ortsverbandes ..., darunter den damals presserechtlich Verantwortlichen für das Mitteilungsblatt des Ortsverbandes. Bei der Auslegung, ob eine derartige Verallgemeinerung zulässig ist, ist auch zu berücksichtigen, dass ausweislich der E-mail des 1. Bürgermeisters der Klägerin ... vom 25.05.2011 (B 1) diese auch an den FDP Landtagsabgeordneten Dr. ... gerichtet war und dort ein Vergleichsvorschlag unterbreitet wurde, in dem sich „die FDP“ verpflichten sollte, eine Sonderausgabe der Libertas herauszubringen, deren ausschließlicher Inhalt die von Hen... Herr... und Herrn ...

... unterzeichnete Ehrenerklärung ist. Mithin ist davon auszugehen, dass auch der 1.

Bürgermeister damals davon ausging, dass es sich hier im weiteren Sinn um eine „Angelegenheit der FDP“ handelt und diese durch ein Vorgehen gegen die Verantwortlichen bereinigt werden sollte.

Die Formulierung, dass die FDP zum Schweigen verpflichtet wurde, stellt somit lediglich eine Überspitzung bzw. schlagwortartige Verkürzung des Lebenssachverhaltes dar, dass einzelne FDP-Stadträte eine Unterlassungs- bzw. Ehrenerklärung abgegeben haben, zumal es auf der Hand liegt, dass diese Erklärungen gerade wegen ihrer Stellung als FDP-Politiker in Bezug auf eine Veröffentlichung im lokalen Mitteilungsblatt dieser Partei abgegeben haben und eben nicht als Privatpersonen.

Die Formulierung „zum Schweigen verpflichtet“ umfasst neben der Unterlassungserklärung in nachvollziehbarer Weise aber auch die förmlichen Distanzierungen der Stadträte, da auch hierin zum Ausdruck gebracht wird, dass die Behauptung eines Fehlverhaltens des 1. Bürgermeisters im Bezug auf die Benzin-Diesel-Affäre künftig nicht aufgestellt oder verbreitet wird. Letztlich ist die abweichende Formulierung in der Ehrenerklärung der Herren Dr. (Ast 5) offensichtlich dadurch bedingt, dass diese wohl nicht bereit waren, die vorformulierte strafbewährte Unterlassungserklärung abzugeben.

Durch die streitgegenständliche Äußerung wird nach Ansicht des Gerichts auch die Ehre des 1. Bürgermeisters der Verfügungsklägerin nicht verletzt. Nach der Rechtsprechung umfasst das Persönlichkeitsrecht auch den Schutz vor Beeinträchtigungen der sozialen Anerkennung durch abträgliche öffentliche Bemerkungen (BGH NJW 14, 3154). Die strittige Äußerung enthält aber an keiner Stelle einen Vorwurf oder eine Andeutung, dass die „Schweigeverpflichtung“ auf eine Art und Weise erwirkt worden wäre, die zu beanstanden oder gar rechtswidrig wäre. Es wird kein illegales oder auch nur verwerfliches Verhalten des 1. Bürgermeisters behauptet. Auch ein Anschein von Illegalität oder individuellem Fehlverhalten wird nicht erweckt, so dass in diesem Artikel schon keine Ehrverletzung enthalten ist. Ein mögliches Fehlverhalten in der Benzin-Diesel-Affäre im Jahr 2006 ist aber nicht streitgegenständlich.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war daher abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO.

Bei der Streitwertfestsetzung war 1/3 des Hauptsachewerts anzusetzen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Regensburg  
Kumpfmühler Str. 4  
93047 Regensburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Richterin am Landgericht

Verkündet am 01.08.2016

gez.

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Regensburg, 01.08.2016

Ang

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig